

BVGer E-3700/2023 vom 19. Juni 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3700_2023_d20230619

FR: TAF E-3700/2023 du 19 juin 2023

IT: TAF E-3700/2023 del 19 giugno 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Revision gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juni 2023 E-1518/2023

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG; vgl. auch BVGE 2021 VI/4 E. 6–9.1).

E. 1.3

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung. Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 1.4

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. ANDRÉ MOSER et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht,

E. 2.1

Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund des nachträglichen Erfahrens erheblicher Tatsachen respektive das Auffinden entscheidenderheblicher vorbestandener Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend.

E. 2.2

Im Revisionsgesuch vom 26. Juni 2023 sowie der Revisionsverbesserung vom 13. Juli 2023 führt er im Wesentlichen aus, er habe erst am 26. Juni 2023 erfahren, dass gegen ihn am (...) 2023 wegen der Verbreitung von Propaganda für die PKK ein Haftbefehl erlassen worden sei. Zudem habe der türkische Staatspräsident am (...) 2023 beim zuständigen türkischen Strafgericht ein Gesuch eingereicht, um als Gegenpartei akzeptiert zu werden. Es drohe ihm eine Haftstrafe von bis zu fünf Jahren. Die Menschenrechtslage in der Türkei sei schlecht und es gebe unzählige politisch motivierte Strafverfahren. Bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat werde er in einem rechtstaatlich illegitimen Strafverfahren aufgrund seiner politischen Anschauungen verurteilt und im Rahmen des Strafvollzugs drohe ihm Folter oder gar der Tod. Er erfülle die Flüchtlingseigenschaft und es sei ihm Asyl zu gewähren. Die Originale der eingereichten Beweismittel seien unterwegs, er werde diese nach Erhalt umgehend einreichen. Aus finanziellen Gründen sei es ihm nicht möglich gewesen, alle Beweismittel zu übersetzen, weshalb er beantrage, dass das Gericht diese von Amtes wegen übersetzen lasse.

E. 2.3

Vier der eingereichten Beweismittel - Antrag des Anwalts des Staatspräsidenten vom (...) 2023, Schreiben seines türkischen Rechtsvertreters vom 27. Juni 2023, Schreiben des kurdischen Vereins in der Schweiz vom 11. Juli 2023, Verhandlungsprotokoll des erstinstanzlichen Strafgerichts B._____ vom (...) 2023 inklusive Übersetzung - datieren nach dem Urteil E-1518/2023 vom 19. Juni 2023. Es handelt sich somit um nachträglich entstandene Beweismittel, welche, wie vom SEM ausgeführt, vorbestandene Tatsachen belegen sollen. Diese Beweismittel sind daher allenfalls im Rahmen eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs durch die Vorinstanz zu beurteilen und bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens (vgl. zum Ganzen BVGE 2013/22). Diesbezüglich ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten. Diese Beweismittel sind mit dem vorliegenden Urteil an die Vorinstanz zurückzuüberweisen.

E. 2.4

Mit den beiden anderen Beweismittel - Festnahmebefehl vom (...) 2023 sowie Gerichtsverfügung des erstinstanzlichen Friedensstrafgerichts B._____ vom (...) 2023 - zeigt der Gesuchsteller den Revisionsgrund im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG auf. Die gesetzliche Revisionsfrist von 90 Tagen ab Kenntnisnahme vom Revisionsgrund ist damit grundsätzlich eingehalten. Der Gesuchsteller ist sodann durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1518/2023 vom 19. Juni 2023 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG). Auf das im Übrigen frist- und formgerechte eingereichte Revisionsgesuch ist einzutreten.

E. 3

Aufl. 2022, S. 348 Rz. 5.36). 2. 2.1 Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund des nachträglichen Er- fahrens erheblicher Tatsachen respektive das Auffinden entscheidenderhebli- cher vorbestandener Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend.

E-3700/2023 Seite 5 2.2 Im Revisionsgesuch vom 26. Juni 2023 sowie der Revisionsverbesserung vom 13. Juli 2023 führt er im Wesentlichen aus, er habe erst am 26. Juni 2023 erfahren, dass gegen ihn am (...) 2023 wegen der Verbreitung von Propaganda für die PKK ein Haftbefehl erlassen worden sei. Zudem habe der türkische Staatspräsident am (...) 2023 beim zuständigen türkischen Strafgericht ein Gesuch

eingereicht, um als Gegenpartei akzeptiert zu werden. Es drohe ihm eine Haftstrafe von bis zu fünf Jahren. Die Menschenrechtslage in der Türkei sei schlecht und es gebe unzählige politisch motivierte Strafverfahren. Bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat werde er in einem rechtstaatlich illegitimen Strafverfahren aufgrund seiner politischen Anschauungen verurteilt und im Rahmen des Strafvollzugs drohe ihm Folter oder gar der Tod. Er erfülle die Flüchtlingseigenschaft und es sei ihm Asyl zu gewähren. Die Originale der eingereichten Beweismittel seien unterwegs, er werde diese nach Erhalt umgehend einreichen. Aus finanziellen Gründen sei es ihm nicht möglich gewesen, alle Beweismittel zu übersetzen, weshalb er beantrage, dass das Gericht diese von Amtes wegen übersetzen lasse. 2.3 Vier der eingereichten Beweismittel – Antrag des Anwalts des Staatspräsidenten vom (...) 2023, Schreiben seines türkischen Rechtsvertreters vom 27. Juni 2023, Schreiben des kurdischen Vereins in der Schweiz vom 11. Juli 2023, Verhandlungsprotokoll des erstinstanzlichen Strafgerichts B._____ vom (...) 2023 inklusive Übersetzung – datieren nach dem Urteil E-1518/2023 vom 19. Juni 2023. Es handelt sich somit um nachträglich entstandene Beweismittel, welche, wie vom SEM ausgeführt, vorbestandene Tatsachen belegen sollen. Diese Beweismittel sind daher allenfalls im Rahmen eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs durch die Vorinstanz zu beurteilen und bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens (vgl. zum Ganzen BVGE 2013/22). Diesbezüglich ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten. Diese Beweismittel sind mit dem vorliegenden Urteil an die Vorinstanz zurückzuüberweisen. 2.4 Mit den beiden anderen Beweismittel – Festnahmebefehl vom (...) 2023 sowie Gerichtsverfügung des erstinstanzlichen Friedensstrafgerichts B._____ vom (...) 2023 – zeigt der Gesuchsteller den Revisionsgrund im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG auf. Die gesetzliche Revisionsfrist von 90 Tagen ab Kenntnisnahme vom Revisionsgrund ist damit grundsätzlich eingehalten. Der Gesuchsteller ist sodann durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1518/2023 vom 19. Juni 2023 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs

E-3700/2023 Seite 6 legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG). Auf das im Übrigen frist- und formgerechte eingereichte Revisionsgesuch ist einzutreten.

E. 3.1

Die im Revisionsverfahren eingereichten Beweismittel müssen revisionsrechtlich erheblich sein. Revisionsrechtliche Erheblichkeit von beigebrachten Beweismitteln ist dann zu bejahen, wenn sie geeignet sind, die tatbestandliche Grundlage des Entscheides zu ändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Person günstigeren Ergebnis zu führen. Nicht feststehen muss, dass der Ausgang eines allenfalls wiederaufzunehmenden Beschwerdeverfahrens unter Berücksichtigung der Tatsachen und Beweismittel ein anderer ist. Darüber ist vielmehr im neu aufgenommenen Beschwerdeverfahren zu befinden.

E. 3.2

Dem Gesuchsteller gelingt es im Rahmen des vorliegenden Revisionsverfahrens nicht, die revisionsrechtliche Erheblichkeit darzutun, was nachfolgend aufzuzeigen ist. In der Gerichtsverfügung des erstinstanzlichen Friedensstrafgerichts B._____ vom (...) 2023, welche vom Gericht summarisch übersetzt wurde, wird im Wesentlichen festgehalten, dass gegen den Gesuchsteller wegen Propaganda für eine Terrororganisation ein Er-

mittlungsverfahren laufe. Da er bisher nicht erreichbar gewesen sei, seien die Voraussetzungen erfüllt, um einen Festnahmebefehl zwecks Einvernahme zu erlassen. Gemäss dem Festnahmebefehl vom (...) 2023 sei der Gesuchsteller nach der Einvernahme freizulassen (vgl. zum Ganzen Bei- lagen 6 und 7 der Revisionsverbesserung vom 13. Juli 2023). Im ordentli- chen Asylbeschwerdeverfahren hielt das SEM in seiner Vernehmlassung vom 26. April 2023 unter anderem fest, dass das Risiko für eine Verurteilung des Gesuchstellers zu einer unbedingten Haftstrafe selbst bei Vorlie- gen eines Festnahmebefehls gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des türkischen An- titerrorgesetzes relativ gering sei. Auch sei nicht davon auszugehen, dass ihm bei seiner Rückkehr mit erheblicher Wahrscheinlichkeit Misshandlun- gen und Folter drohe. Das Bundesverwaltungsgericht führte im Urteil E- 1518/2023 vom 19. Juni 2023 aus, es sei aufgrund der Aktenlage zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die türkischen Strafver- folgungsbehörden das Ermittlungsverfahren im Falle seiner Rückkehr wei- terführen werden. Er werde an dieser Stelle jedoch Gelegenheit haben, seine Beweggründe für die Aktivitäten auf den sozialen Medien darzule- gen. «Der vom SEM in seiner Vernehmlassung einlässlich und überzeu- gend begründete Standpunkt, der Beschwerdeführer habe im Zusammen- hang mit den hängigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in der Türkei mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Verurteilung zu einer unbedingten

E-3700/2023 Seite 7 Haftstrafe zu erwarten beziehungsweise nicht mit erheblicher Wahrschein- lichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten (...)» werde dadurch zusätzlich bestärkt (vgl. SEM-act. A32/3 [Vernehmlassung] sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1518/2023 vom 19. Juni 2023 E. 6.4). Der nunmehr eingereichte Festnahmebefehl vom (...) 2023 sowie die diesbezügliche Gerichtsverfügung vom (...) 2023 bestätigen le- diglich das immer noch laufende Ermittlungsverfahren in der Türkei, wel- ches jedoch bereits Gegenstand des vorangehenden Asylverfahrens, ins- besondere auch des Beschwerdeverfahrens bildete. Im Urteil E-1518/2023 vom 19. Juni 2023 hat sich das Bundesverwaltungsgericht, wie vorstehend ausgeführt, damit bereits materiell auseinandergesetzt. Diese Beweismittel sind daher offensichtlich revisionsrechtlich unerheblich. An dieser Ein- schätzung vermögen auch die Ausführungen zu angeblichen Hausbesu- chen der Polizei seit seiner Ausreise sowie die übrigen Ausführungen zur Menschenrechtslage in der Türkei nichts zu ändern.

E. 4

Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-1518/2023 vom 26. Juni 2023 ist demzufolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5.1

Der Antrag um Gewährung der aufschiebenden Wirkung – gleich wie das sinngemäss gestellte Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschuss- pflicht – erweisen sich mit dem Ergehen des vorliegenden Urteils als ge- genstandslos. Der superprovisorische Vollzugsstopp vom 5. Juli 2023 fällt dahin.

E. 5.2

Das gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessfüh- rung ist ungeachtet der Frage der prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen. Die Begehren waren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind.

E. 5.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E-3700/2023 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.